

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 01.04.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1908.) 48. Stück.

Inhalt:

N^o 91. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1908, betreffend Änderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N^o 91.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, den 25. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Der Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. April 1906 erhält folgende Fassung:

„Die Eisenbahndirektion besteht aus dem Eisenbahndirektor als dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, zu-

sammen sieben, von denen drei juristische und vier technische Bildung haben müssen."

§ 2.

In Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1906 werden als neue Bestimmungen eingefügt:

§ 4. Die Zivilstaatsdiener des Wärterdienstes können für Bedienung von Stellwerken besondere Stellwerkszulagen erhalten.

§ 5. Die als Zivilstaatsdiener angestellten Bahnvorarbeiter können an einzelnen Orten Dienstzulagen bis zu 200 *M* im Jahre erhalten.

§ 3.

In Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1906 wird der § 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 6. Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften über die Gewährung und die Höhe der in den §§ 1 bis 5 vorgesehenen Nebenbezüge und bestimmt, welcher Teil davon als Besoldung zu gelten hat.

§ 4.

In Artikel 8 wird die Ziffer 54 in 54g verändert.

§ 5.

Artikel 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten und für die dauernd übernommenen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung sowie für ihre Hinterbliebenen besteht eine Pensionskasse.

Artikel II.

Die Anlage des Gesetzes vom 29. Januar 1907 erfährt folgende Änderungen:

1. bei Ordn.-Nr. 2 wird die Zahl von 4 auf 6 erhöht;

2. bei Ordn.-Nr. 9 wird die Zahl von 50 auf 60 erhöht;

3. in den Bemerkungen zu Nr. 7 bis 9 wird hinter „Oldenburg“ eingeschoben „Wilhelmshaven“;

4. bei Ordn.-Nr. 12 wird die Zahl von 5 auf 6 erhöht;

5. die Bemerkungen zu Nr. 10 bis 12 erhalten folgenden Wortlaut:

Zu den Beamten des mittleren technischen Dienstes gehören der Materialverwalter und die Lithographen. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren Bahndienstes (Nr. 28, 28a und 29) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesezt sind;

6. hinter Ordn.-Nr. 12 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 12a:

13 Bureau- und Kanzleigehülfen 1400—2200 100
und als Ordn.-Nr. 12b

10 Zeichner 1400—2200 100;

7. bei Ordn.-Nr. 13 wird die Zahl von 1 auf 2 erhöht und die Bezeichnung von „Billetdrucker“ in „Fahrtendrucker“ umgewandelt;

8. hinter Ordn.-Nr. 19 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 19a:

4 Werkstättenvorarbeiter 1300—1900 75;

9. bei Ordn.-Nr. 22 wird die Zahl von 1 auf 3 erhöht;

10. bei Ordn.-Nr. 26 wird die Bezeichnung von „Telegraphenvormann“ in „Telegraphenvorarbeiter“ umgewandelt und die Bemerkung gestrichen;

11. die Ordn.-Nrn. 28 und 29 werden durch folgendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 28 4 Beamte I. Kl. des mittleren Bahndienstes 2570—3970 200,

- Ordn.-Nr. 28 a 7 Beamte II. Kl. des mittleren Bahndienstes 1930—3530 200,
 Ordn.-Nr. 29 16 Beamte III. Kl. des mittleren Bahndienstes 1670—2870 150;
12. zu Ordn.-Nr. 28, 28a und 29 wird unter „Bemerkungen“ nachgefügt:
 „Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren technischen Dienstes (Nr. 10—12) der gleichen oder einer höheren Klasse unbefetzt sind“;
13. die Ordn.-Nrn. 30, 31 und 32 werden durch folgendes ersetzt:
 Ordn.-Nr. 30 9 Beamte I. Kl. des mittleren Stationsdienstes 2570—3970 200,
 Ordn.-Nr. 31 46 Beamte II. Kl. des mittleren Stationsdienstes 1930—3530 200,
 Ordn.-Nr. 32 43 Beamte III. Kl. des mittleren Stationsdienstes 1670—2870 150,
 die Bemerkung zu Nr. 30 bleibt unberührt;
14. die Ordn.-Nrn. 33, 34 und 35 werden durch folgendes ersetzt:
 Ordn.-Nr. 33 3 Beamte I. Kl. des mittleren Güterdienstes 2570—3970 200,
 Ordn.-Nr. 34 2 Beamte II. Kl. des mittleren Güterdienstes 1930—3530 200,
 Ordn.-Nr. 35 5 Beamte III. Kl. des mittleren Güterdienstes 1670—2870 150;
15. hinter Ordn.-Nr. 39 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 39a
 40 Expedierende Weichenwärter 1100—1700 75;
16. bei Ordn.-Nr. 40 wird die Zahl von 31 auf 35 erhöht;
17. bei Ordn.-Nr. 41 wird die Zahl von 7 auf 13 erhöht;

18. bei Ordn.-Nr. 44 wird die Gehaltssumme von 1000—1500 auf 1100—1700 erhöht;

19. hinter Ordn.-Nr. 44 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 44a
7 Rangierbremser 1000—1500 75;

19a. bei Ordn.-Nr. 45 wird die Zahl von 20 auf 26 erhöht;

20. hinter Ordn.-Nr. 45 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 45a
5 Boten auf den Stationen und Abfertigungen
1000—1500 75;

21. Ordn.-Nr. 48 wird durch folgendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 48 200 Weichenwärter 1000—1500 75;

Ordn.-Nr. 48a 9 Brückenwärter 1000—1500 75;

die Bemerkung zu Nr. 48 bleibt unberührt;

22. bei Ordn.-Nr. 49 wird die Gehaltssumme von 1460—2160 auf 1660—2360 erhöht;

23. bei Ordn.-Nr. 50 wird die Gehaltssumme von 1200—1600 auf 1400—1800 erhöht;

24. Ordn.-Nr. 51 wird durch folgendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 51 58 Lokomotivheizer 1000—1500 75;

25. bei Ordn.-Nr. 54 wird die Zahl von 60 auf 84 erhöht;

26. hinter Ordn.-Nr. 54 wird nachgefügt;

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt	Zu- lagen
54a	40	Bahnvorarbeiter	1000—1500	75
54b	3	Stationsvorarbeiter	1000—1500	75
54c	12	Gütervorarbeiter	1000—1500	75
54d	2	Magazinvorarbeiter	1000—1500	75
54e	3	Oberlokomotivputzer	1000—1500	75
54f	50	Wander-, Block- und Haltepunktwärter	900—1100	50
54g	45	Bahn- und Schranken- wärter	800—1000	50

Bemerkungen. Zu 54f und 54g: Die Gesamtzahl der besetzten Stellen darf nicht mehr als 76 betragen.

Artikel III.

Die Anlage II des Gesetzes vom 24. April 1906 erhält die nachfolgende Fassung:

Statut der Pensionskasse

für die

Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.

§ 1.

1. Die nachbenannten Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung und ihre Hinterbliebenen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung:

- a) die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten,
- b) die dauernd übernommenen Arbeiter derjenigen Klassen, bei denen eine Umwandlung des Tages- oder Stundenlohns in Monatsvergütung nicht stattfindet.

2. Das Statut bezieht sich nicht auf diejenigen Bediensteten, denen nach dem Gesetz vom 26. März 1906, betreffend Abänderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zuzusprechen ist. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionskasse bei der Eisenbahndirektion beantragen, findet auch dieses Statut auf sie Anwendung.

§ 2.

1. Die dauernde Anstellung gegen feste Monatsvergütung regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Wenn sie schon vor dem vollendeten 24. Lebensjahr erfolgt, beginnt die Versicherung erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres.

2. Die dauernde Übernahme der im § 1 Ziff. 1 b bezeichneten Arbeiter kann erfolgen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen 5 Jahre bei einwandsfreier Führung beschäftigt gewesen sind. Hierbei wird die Zeit des nach erreichter Volljährigkeit geleisteten Militärdienstes mitgerechnet, wenn sie bis zu dem Militärdienst mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt waren und nach beendeter Militärdienstzeit sogleich wieder eintreten.

3. Die dauernde Übernahme kann von den Arbeitern abgelehnt werden, ohne daß ihre Weiterbeschäftigung hierdurch ausgeschlossen wird.

4. Wenn ein Arbeiter oder Bediensteter von dem einen der in § 1 Ziffer 1 a und b bezeichneten Dienstverhältnisse in das andere übertritt, wird die in dem früheren Dienstverhältnisse zurückgelegte Beschäftigungszeit nach den für das neue Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen angerechnet. Die Bediensteten der Klassen, bei denen eine Umwandlung des Lohnes in feste Monatsvergütung stattfindet, können in diesem Falle in die Versicherung eintreten, bevor der Lohn umgewandelt wird.

5. Die Versicherung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt werden.

§ 3.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In solchen Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets woh-

nende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist für die freiwillig Versicherten und die Arbeiter, welche die dauernde Übernahme erlangen, nachdem sie diese früher abgelehnt haben (§ 2, Ziff. 3) von dem Ablauf einer zweijährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom ersten, in den Fällen des § 3, Ziff. 2 vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Versicherung beträgt das Ruhegeld dreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder des als Monatsarbeitsverdienst anzurechnenden Betrages (Ziff. 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel vom Hundert bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert.

~~4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes oder, sofern bei Empfängern von Alters- oder Invalidenrente dieser niedriger ist, den siebenfachen Grundbetrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht übersteigen.~~

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

§. v. 11. 4. 14.
Bz. XXXIX G. 133.

Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung gewährten Rentenerhöhungen bleiben hierbei außer Ansatz.



Handwritten text on a small rectangular piece of paper, oriented vertically. The text is mirrored, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The characters are small and difficult to decipher, but appear to be a list or a set of instructions.



6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Für die dauernd übernommenen Arbeiter wird der Monatsarbeitsverdienst, welcher der Ruhegeldberechnung zu Grunde gelegt wird, nach dem Durchschnittsverhältnis gruppenweise festgesetzt, wobei die vorübergehende Steigerung des Verdienstes durch Stücklohnarbeit unberücksichtigt bleiben kann. Außer der eigentlichen Monatsvergütung oder dem eigentlichen Monatsarbeitsverdienst werden die Dienstzulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Wert der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miete übersteigende Wert einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienst Einkommens oder Arbeitslohnes, von dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem

die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

§ 4.

1. Stirbt ein Angestellter oder Arbeiter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Witwe, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Witwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 150 *M* und höchstens 300 *M* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M* jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 3 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Witwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Witwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Witwen- und Waisengeldes

bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tötung des Versorger^s entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 3 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Witwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Witwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats oder des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Witwe sich wieder verheiratet, so endet der Bezug des Witwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Witwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

1. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.

2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansat^z kommenden Besoldung, ~~jedoch nicht über 1,25 M monatlich~~, zu leisten. Dieser Betrag wird bei

jeder Monatszahlung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung oder der Arbeitslohn weitergezahlt wird.

3. Wenn ein Versicherter, bevor er dienstunfähig ist, von der Eisenbahnverwaltung ohne eigenes Verschulden entlassen wird, so werden ihm die gezahlten Beiträge zurück-erstattet. Ist die Entlassung von dem Versicherten verschuldet oder erfolgt der Austritt freiwillig, so kann die Zurückerstattung der Beiträge erfolgen.

4. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, die, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. ~~Bis auf weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 M für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.~~

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen tunlich erscheint.

~~Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.~~

5. Die Kasse wird von der Eisenbahndirektion verwaltet. Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 6.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion ausgefertigte Annahmearkunde.

©. b. 11. 4. 14.
Bb. XXXIX ©. 1883.

x) Der für jedes Rechnungsjahr zu leistende Beitrag wird
in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.



Das für diese Bestimmung zu leistende Entgelt wird
in den Rechnungen der Geschäftsverwalter angegeben.



§ 7.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invalidität nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachtenden Dienst auszuführen.

2. Wird einem Ruhegeldsempfänger infolge Änderung seines Zustandes seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienst Einkommens angeboten, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts oder der Ablehnung des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

§ 8.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 9.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen werden von der Eisenbahndirektion erlassen und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Die Ansprüche der Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§ 10.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Arbeiter, welche das 45. Lebensjahr schon vollendet haben, in die Versicherung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die dauernde Übernahme schon beim Inkrafttreten der Bestimmungen vorlagen.

Artikel IV.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906, wie sie sich aus dem Gesetze vom 29. Januar 1907 und dem gegenwärtigen Gesetze ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge in Anlage I, sowie unter entsprechender Änderung der Verweisung in Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1906 durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 25. März 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Belegblatt

Vertrag zum Abbruch

zwischen dem Herzogtum Oldenburg und dem Herzogtum Bremen

Artikel

Der Vertrag ist in drei Abschnitten unterzeichnet worden, nämlich am 1. März 1744 in Oldenburg, am 1. März 1744 in Bremen und am 1. März 1744 in Oldenburg.

§ 1

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.

Die Herzöge von Oldenburg und Bremen haben sich vereinigt, die zwischen ihnen bestehenden Grenzen zu bestimmen und die alten Grenzen wieder herzustellen.



Die Kommission hat sich am 1. März 1905 in der Sitzung des
Landesparlamentes in Oldenburg, unter der Leitung des
Landespräsidenten, über die Angelegenheiten der
Landesbibliothek in Oldenburg beraten und beschlossen,
dass die Landesbibliothek in Oldenburg
aufrechtzuerhalten und zu vergrößern sei.

Artikel IV

Die Landesbibliothek wird errichtet, die Leitung der
Bibliothek wird dem Landeshauptmann übertragen,
der die Bibliothek in Oldenburg zu errichten und
zu vergrößern hat. Die Landesbibliothek wird
unter der Aufsicht des Landespräsidenten
am 1. April 1905 in Oldenburg
errichtet zu werden.

Die Landesbibliothek wird in Oldenburg
errichtet zu werden.

Gegeben Oldenburg, den 25. März 1905

Landeshauptmann
Landespräsident

Landeshauptmann

Landespräsident

